

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 und 11 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Burkhard Lerche	11.01.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Neuerstellung
Burkhard Lerche	08.02.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Diskussion u. Aktualisierung
Beschluss AG Tü	23.03.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Gemäß Protokoll der AG Tü 03.2022
Beschluss AG Instandhaltung	29.03.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Gemäß Protokoll der AG Instandhaltung 03.2022
Beschluss SG WV	16.05.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Gemäß Protokoll des SG WV 05.2022
Beschluss GK AVV	09.06.2022	Anl. 10 Vorwort, Kap A und C und Anl. 11 Ziff1, Kap 2.3	Genehmigt

Titel:	Löschung des Kapitels C „Präventive Instandhaltung“ und Aktualisierung des Instandhaltungsrasters
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Cargo AG
Änderungsantrag zu:	☒ Anlage 10 ☒ Anlage 11
Einreicher:	AG Instandhaltung
Ort, Datum:	11.01.2022
Kurzbeschreibung:	Löschung des Kapitels C „Präventive Instandhaltung“ und Aktualisierung des Instandhaltungsrasters

1. Ausgangslage (Ist)**1.1. Einleitung**

In der Anlage 10 sind noch einzelne Verweise auf Regeln zur präventiven Instandhaltung enthalten, dies entspricht jedoch nicht dem allgemeinen Zweck des AVV.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung**1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?**

☐ nein ☒ ja, folgende:

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)**

Es wird der Text in der Anlage 10 und Anlage 11 angepasst. Weiterhin wird in der Anlage 11 AVV das Bild des Instandhaltungsraster ausgetauscht, da das Feld 1 auch zwei Ziffern enthalten kann.

3. Änderungen/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 und 11 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Rot: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Anlage 10

VORWORT

Die Anlage 10 ermöglicht jedem Mitarbeiter in der Werkstätte¹⁾, in einem einzigen **Unter**kapitel zusammengefasst, alle Bestimmungen nachzulesen, die den Mindestzustand einer Komponente beim Verlassen der Werkstätte (nach international anerkannten Kriterien) betreffen.

Sie besteht aus ~~drei~~ **zwei** Hauptkapiteln.

[...]

~~Das Kapitel C beinhaltet die Bestimmungen für die präventive Instandhaltung.~~

[...]

A – INSTANDSETZUNG

0 Grundsatz

Der Halter muss den Wagen in einem Zustand erhalten, der ihm einen normalen Betrieb hinsichtlich der Sicherheit und der Unversehrtheit der Ladung ermöglicht.

Hierfür stützt er sich auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle, zu deren Verantwortlichkeiten es gem. der EU-Verordnung 2019/779 und den entsprechenden Bestimmungen des COTIF gehört, den Plan für die präventive Instandhaltung zu erstellen und die vom Halter zu befolgenden Anweisungen vorzuschreiben.

Wagenhalter, Reparaturauftraggeber und Werkstätten haben unter Berücksichtigung der Anlage 9, bezüglich der Reparaturbeauftragung, und Anlage 10 Kap. A und ggf. Kap. B, bezüglich der Reparaturdurchführung, sicher zu stellen, dass die Güterwagen nach dem Verlassen einer Werkstätte keine Mängel aufweisen, welche ein erneutes Aussetzen des Wagens ergeben können.

[...]

~~C – PRÄVENTIVE INSTANDHALTUNG~~

~~0 Grundsatz~~

~~Der Halter muss den Wagen in einem Zustand erhalten, der ihm einen normalen Betrieb hinsichtlich der Sicherheit und der Unversehrtheit der Ladung ermöglicht.~~

~~Hierfür stützt er sich auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle, zu deren Verantwortlichkeiten es gem. der EU-Verordnung 2019/779 und den entsprechenden Bestimmungen des COTIF gehört, den Plan für die präventive Instandhaltung zu erstellen und die vom Halter zu befolgenden Anweisungen vorzuschreiben.~~

~~1 Revisionsfristen~~

~~1.1 Das Datum der letzten Revision sowie das vom ECM vorgegebene Revisionsintervall müssen in das vorgegebene Instandhaltungsraster aus Anlage 11 eingetragen sein.~~

~~1.2 Das Revisionsintervall von Wagen kann auf Beschluss des Halters um 3 Monate verlängert werden und erhält dann die Anschrift „+3M“.~~

~~1.3 Besonderheiten bei Kesselwagen:~~

~~Kesselwagen, bei denen der Zeitpunkt (Monatsende) der nächsten Tankprüfung abgelaufen ist (Anlage 11, Ziffer 6.4), sind gem. Anlage 9 zu behandeln.~~

2.3 Instandhaltungsraster

Bild 1

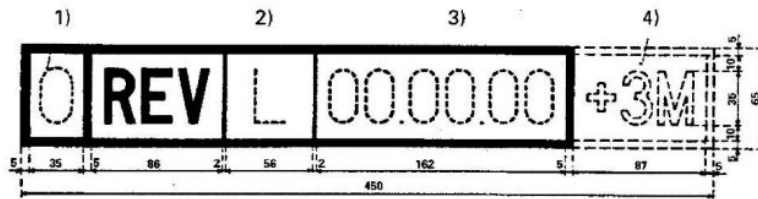


Bild 2

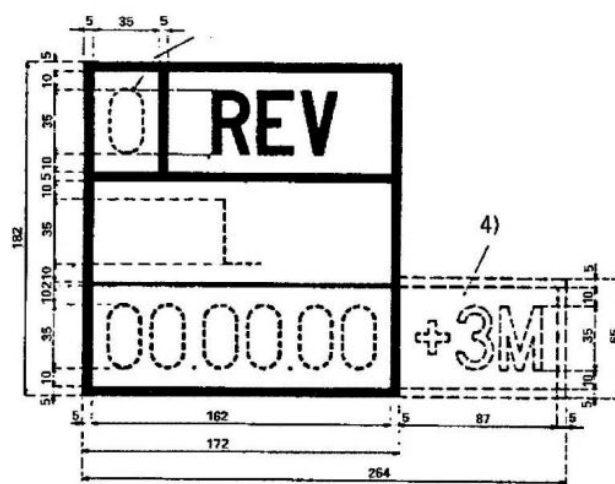


Bild 3

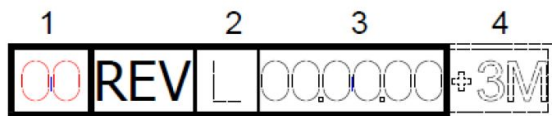


Bild 4

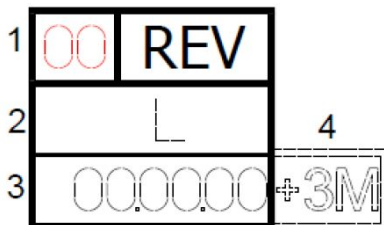
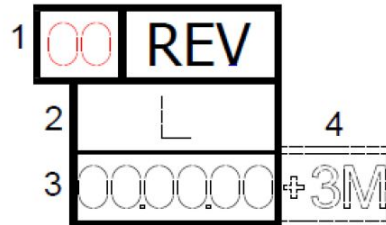


Bild 5



Anordnung: An jedem Langträger rechts oder an den die Langträger überdeckenden Bauteilen oder an besonderen Tafeln in Höhe der Langträger.

Bedeutung: An diesem Datum, vermehrt um die Gültigkeitsdauer sowie um weitere 3 Monate, wenn dies angeschrieben ist, verliert der Wagen formal seine Einsatzerlaubnis im regulären Betrieb.

1) Gültigkeitsdauer des Instandhaltungsrasters: Einzelheiten siehe Anlage 10, Abschnitt C, Ziffer 1 bzw. 1.1

2) Zeichen des Werks, das die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt hat.

3) Datum der Ausführung der Arbeiten (Tag, Monat und Jahr).

4) Zusätzliche Anschrift nach Anlage 10, Abschnitt C, Ziffer 1.2: Diese darf nur nach Weisung des Halters angebracht werden.

1) Gültigkeit des Instandhaltungsrasters in Jahren: Einzelheiten siehe Anlage 10, Abschnitt C, Ziffer 1 bzw. 1.1

2) Zulassungszeichen des Werks, das die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt hat

3) Datum der letzten Revision (Tag, Monat und Jahr)

4) zusätzliche Anschrift nach Anlage 10, Abschnitt C, Ziffer 1.2: Diese darf Kennzeichnung, die nur nach Weisung des Halters angebracht werden darf

4. Begründung:**5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen**

*Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.*

Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit
(Wertung: 1)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☒ nein ☐ ja
Begründung: die gestrichenen Textteile enthalten keine eigenen Regelungen, nur Verweise auf andere Teile des AVV oder externe Regeln.	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ nein ☐ ja
Begründung: die AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV) entschließt, dass die Änderung nicht signifikant ist.	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	☒ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: ☐ nein ☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☒ nein ☐ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems" • explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ nein ☐ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]